

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Netzkultur GmbH, für die Nutzung von infra-struktur, Stand April 2008

### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werke, Leistungen und Dienste, die Netzkultur GmbH, Lippstadt, im folgenden Lizenzgeber, bezüglich der von Ihr entwickelten Software „infra-struktur“ entgeltlich oder unentgeltlich gegenüber Lizenznehmern, bzw. deren Nutzern erbringt. Entgegenstehende oder anderslautende Geschäftsbedingungen haben keine Geltung, sofern der Lizenzgeber sich mit diesen nicht schriftlich einverstanden erklärt.

### 2. Geschäftsgegenstand

Der Lizenzgeber stellt allen Nutzern und Internet-Nutzern im Rahmen der folgenden Geschäftsbedingungen seine Software „infra-struktur“ und die hiermit verbundenen weiteren Leistungen zur Verfügung. „infra-struktur“ dient der Information über betriebliche Abläufe und dem Arbeiten in Gruppen (Groupware) unabhängig von Zeit und Standort der Beteiligten.

In der Standardversion bietet „infra-struktur“ folgende Grundmodule:

Anruforgansiation, Fax, Aufgabenorganisation, eMail-Zentrale, Dokumentenmanagement, Kunden- und Objektmanagement, Terminplanung, Nachrichtenübermittlung und Merzzettelarchiv

### 3. Nutzungsberechtigung / Preise

Die Internet-Nutzung von „infra-struktur“ ist grundsätzlich nur Firmen oder Personen gestattet, die einen Nutzungsvertrag mit dem Lizenzgeber abgeschlossen haben.

Der Lizenzgeber unterscheidet folgende Lizenzierungsvarianten: bis 10 Benutzer, bis 25 Benutzer, bis 50 Benutzer und darüberhinaus größer 50 Benutzer (projektbezogene Größen).

Die Standardlizenz umfasst bei bis zu 10 Benutzern 1 GB Speicherplatz sowie 5 GB freies Transfervolumen (Traffic). Bei der Version bis 25 Benutzer umfasst diese 5 GB Speicherplatz sowie 15 GB freies Transfervolumen (Traffic), die Version bis 50 Benutzer umfasst 10 GB Speicherplatz sowie 25 GB freies Transfervolumen (Traffic). Wird mehr Speicherplatz benötigt, so kann dieser lt. jeweils gültiger Preisliste für die Restnutzungsdauer nachgebucht werden. Das Entgelt für die Nutzungsdauer von jeweils mindestens 36 Monaten wird vom Tage der Freischaltung an berechnet.

Wird eine Lizenz nicht ordnungsgemäß schriftlich bis spätestens 90 Tage vor Ablauf der Lizenz gekündigt, verlängert sich die Lizenz automatisch um weitere zwölf Monate. Der Lizenzgeber behält sich vor, spätestens einen Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den eventuell noch vorhandenen Datenbestandes des Lizenznehmers zu löschen. Der Lizenznehmer kann vor Ablauf dieser Frist jederzeit eine Sicherung seines Datenbestandes bekommen. Gebührenänderungen der Lizenzen bleiben vorbehalten.

### 4. Art und Weise der Nutzung

Die Einstellung und Verbreitung jedweden Materials, das gegen deutsche Gesetze, insbesondere Strafgesetze, verstößt sowie die Versendung von Nachrichten oder sonstigem Material, das gegen Gesetze des jeweiligen Empfängerlandes verstößt, ist untersagt. Verletzt ein Lizenznehmer diese Regel, so kann der Vertrag jederzeit seitens des Lizenzgebers, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.

Stellt der Lizenzgeber fest, dass der Lizenznehmer Kettenbriefe sowie Massen- oder unerwünschte Werbemails (SPAM) über „infra-struktur“ versenden, hat er das Recht, den Vertrag mit dem Lizenznehmer ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist zu

kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für derartige Fälle bleibt vorbehalten.

Der Lizenznehmer und alle Nutzer des Lizenznehmers verpflichten sich, das Urheberrecht des Lizenzgebers zu beachten, im Rahmen ihrer Nutzung zu sichern und keine vom Lizenzgeber verfügbar gemachten, urheberrechtlich geschützten Informationen, Software oder sonstigen Inhalte zu vervielfältigen, zu übertragen oder anderweitig zu verbreiten.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer Schädigung durch einen Lizenznehmer oder Nutzer in Verbindung mit der Nutzung von „infra-struktur“ gegen den Lizenzgeber erhoben werden. Sollte der Lizenznehmer Sicherheitsmängel bzw. Sicherheitslücken in der Software entdecken, so ist er verpflichtet NETZkultur umgehend davon zu unterrichten und die gewonnenen Informationen zur Beseitigung zur Verfügung zu stellen.

### 5. Verfügbarkeit / Gewährleistung

Der Lizenzgeber betreibt „infra-struktur“ mit der gebotenen Sorgfalt und Zuverlässigkeit. Er bemüht sich um eine ständige Verfügbarkeit von „infra-struktur“. Der Nutzer anerkennt jedoch, dass bereits aus technischen Gründen und aufgrund der Abhängigkeit von äußeren Einflüssen z.B. im Rahmen der Fernmeldenetze eine ununterbrochene Verfügbarkeit von „infra-struktur“ nicht realisierbar ist, weswegen kein Anspruch des Nutzers auf ständige Zugriffsmöglichkeit besteht. Lediglich vorübergehende Zugriffsbeschränkungen gewähren weder Gewährleistungsansprüche noch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über die Verhinderung des Zugriffs aufgrund der Beherrschbarkeit des Lizenzgebers entzogener äußerer Einflüsse hinaus behält dieser sich eine zeitliche und/oder umfängliche Zugriffsbeschränkung insbesondere für den Fall der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit von „infra-struktur“ zur Einpflege technischer Verbesserungen, Beseitigung von Fehlern und Störungen etc., vorrangig ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, vor.

Im Falle dauerhafter Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten besteht ein Anspruch auf Minderung oder ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nur, wenn diese Beschränkung wesentliche Rechte und Pflichten im Sinne des § 9 ABGB erfasst und dies zu einer Gefährdung des Vertragszweckes führt.

Für Schäden haftet der Lizenzgeber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keinerlei Haftung für Datenverlust, Missbrauch oder jedwede sonstige Störung, soweit diese ihren Ursprung außerhalb von „infra-struktur“ im Internet, im Fernmeldenetz oder sonstigen, dem Einfluss des Lizenzgebers entzogenen Quellen hat.

Bei grob fahrlässiger Schädigung einzelner Nutzer des Lizenznehmers ist die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### 7. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, so ist der Erfüllungsort ausschließlich 59555 Lippstadt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für die Nutzung von „infra-struktur“ durch Kaufleute im Sinne des Handelsrechtes ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung von „infra-struktur“ 59555 Lippstadt.